

Allgemeine Einkaufsbedingungen

mefro wheels GmbH, Solingen

1. Vertragsabschluss

1.1 Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenlos.

1.2 Bestellung, Vereinbarungen und Änderung sind nur verbindlich, wenn Sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

1.3 Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Einkaufsbedingungen.

1.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz oder zu Werbezwecken benennen.

2. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

3. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

3.1 Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.2 Der Lieferant wird den Besteller informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschem oder einem sonstigen (z. B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

4. Haftung des Lieferanten für Lieferung und Leistung

4.1 Der Lieferant leistet Gewähr für Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung für das Vorhandensein von gegebenen Garantien sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und Bestim-

mungen der Behörden und Fachverbände (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen etc.) entspricht.

- 4.2 Der Gewährleistungsanspruch besteht nach Wahl des Bestellers in einem Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, so bleiben das Recht auf Minderung oder stattdessen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das gesetzliche Rücktrittsrecht unberührt.
- 4.3 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten selbst treffen.
- 4.4 Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfung und Abnahmen, etc. sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre nach Eingangsdatum der Lieferung oder, falls eine Abnahme stattfindet, nach Abnahme. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück neu zu laufen.

5. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge

- 5.1 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Lieferanten überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Lieferanten für den Besteller sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- 5.2 Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Besteller bezahlt hat, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten – insbesondere zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden.
- 5.3 Der Besteller behält sich alle Rechte an den nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und Erzeugnissen, sowie ein von ihm entwickeltes Verfahren vor.
- 5.4 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen.

6. Lieferung- und Versandvorschriften

- 6.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten.
- 6.2 Alle Lieferungen haben, soweit vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart worden ist, auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk, das als Bestimmungsort angegeben ist, zu erfolgen. Es ist vom Lieferanten die kostengünstigste Versandalternative zu wählen.
- 6.3 Jede Sendung muss mit der angegebenen Versandanschrift und der Auftragsnummer des Bestellers versehen sein.
- 6.4 Der Ware ist ein Lieferschein beizufügen, der dem Inhalt und der Form den genannten Liefervorschriften entspricht.
- 6.5 Werden die vereinbarten Termine vom Lieferanten nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.6 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.
- 6.7 Wir setzen voraus, dass der Lieferant umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung, etc. hat. Vor Ausführung eines Vertrages hat der Lieferant daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren, bzw. deren Bestandteile als gefährlicher Güter einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant den Besteller sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Lieferant dem Besteller den notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 6.8 Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung, etc.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

7. Kontrolle, Annahme

- 7.1 Die Waren werden erst nach Kontrolle von Anzahl, Gewicht und Qualität abgenommen. Empfangsbestätigung an Spediteure, Bahn und Post sind kein Beweis für Vollständigkeit und/oder Übereinstimmung mit unserer Bestellung.
- 7.2 Die Annahme von Waren, die nicht mit unserer Bestellung übereinstimmt, wird verweigert. Solche Waren werden unfrei an den Lieferanten zurückgesandt.

8. Zahlung und Rechnungserteilung

- 8.1 Für jede Lieferung muss dem Besteller eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung zugesandt werden, auf der deutlich die Auftragsnummer des Bestellers angegeben ist. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.2 Der Besteller zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende dem der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats, mit Zahlungsmitteln seiner Wahl. Die Skontofrist ist eingehalten bei Eingang des Überweisungsauftrags an die Bank des Bestellers. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Waren beim Besteller bzw. Leistungen, nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch den Besteller.
- 8.3 Werden vom Besteller Akzente in Zahlung gegeben, so wird die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet.
- 8.4 Der Besteller kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Lieferanten zustehen.
- 8.5 Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

9. Haftungsfreistellung im Innenverhältnis bei Ansprüchen Dritter

Der Lieferant stellt den Besteller von mittelbaren und unmittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die dieser aufgrund eines dem Lieferanten zurechenbaren Verhaltens gegen den Besteller geltend macht.

10. Verpackung

- 10.1 Der Lieferant hat bei der Verpackung der Ware die Grundsätze der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verpackungsverordnung zu beachten.
- 10.2 Die Ware soll möglichst in einer wiederverwendbaren Verpackung geliefert werden. Ist dies nicht möglich, muss eine verwertbare Packung verwendet werden.
- 10.3 Falls die Verpackung zurückgesandt werden kann, muss das auf dem Lieferschein vermerkt sein.

- 10.4 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
- 11.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.
- 11.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

Ausgabe: März 2015